

Nr. 02/2014 vom 07. März 2014

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Justizariat der HCU Hamburg sowie im IMZ Informations- und Medienzentrum der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

- 13 4. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg - Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)**

- 15 Konsolidierte Fassung der Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU)**

4. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg - Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)

vom 27. Februar 2014

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung hat am 27.02.2014 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 1. Juli 2011, zuletzt geändert durch vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 503, 527) die vom Hochschulsenat gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG am 12.02.2014 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Änderung von § 8

(5) Als Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse vorgelegt werden.

(6) Anstelle einer Dissertation gemäß § 8 Absatz 5 kann eine kumulative Dissertation angefertigt werden. Sie besteht aus veröffentlichten Einzelarbeiten und einem übergreifenden Text, der den Erkenntnisgewinn der Dissertation verdeutlicht. Die kumulative Dissertation stellt in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gleichwertige Leistung dar.

1. Struktur des übergreifenden Textes

- a) Einleitung: Erkenntnisziele und Fragestellung
- b) Stand des Wissens
- c) Darstellung des Zusammenhangs der einzelnen Veröffentlichungen
- d) Fazit
- e) Erklärung über den Eigenanteil (im Falle mehrfacher Autorenschaft)
- f) Umfang: mindestens 20 Seiten

2. Anforderungen zur Veröffentlichung

- a) Mindestens vier zur Veröffentlichung angenommene Beiträge in „anerkannten Fachzeitschriften“ mit Qualitätssicherung (vorzugsweise peer review) (Bestätigung erfolgt durch beide Gutachter nach § 9 (1) und (2) der geltenden Promotionsordnung).
- b) Die Veröffentlichungen dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.
- c) Von den Veröffentlichungen müssen mindestens zwei in Alleinautorenschaft und mindestens zwei als Erstautor erfolgt sein.
- d) Ist eine eingereichte Veröffentlichung in Mehrautorenschaft erstellt, ist der Anteil der bzw. des Promovierenden an der Veröffentlichung von den Co-Autoren zu erklären.

Dieser Anteil der bzw. des Promovierenden muss eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

- e) Die Veröffentlichungen müssen in deutscher oder in englischer Sprache erfolgt sein.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 07.03.2014 HafenCity Universität

**Promotionsordnung
der Hafencity Universität Hamburg –
Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung**

Vom 27. Februar 2014

(konsolidierte Fassung)

Das Präsidium der Hafencity Universität Hamburg hat am 27. Februar 2014 die folgende vom Hochschulsenat am 12. Februar 2014 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 527) beschlossene Promotionsordnung der Hafencity Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.¹

Inhaltsverzeichnis*

- § 1 Promotionsrecht⁴
- § 2 Voraussetzungen für die Promotion⁴
- § 3 Zulassung zur Promotion³
- § 4 Durchführung des Promotionsverfahrens⁴
- § 5 Promotionsberechtigung an der HCU⁴
- § 6 Promotionsausschuss^{2,3,4}
- § 7 Betreuung
- § 8 Anforderungen an die Dissertation^{4,5}
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter⁴
- § 10 Begutachtungsverfahren^{2,4}
- § 11 Prüfungsausschuss²
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Prüfungsergebnisse
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation^{2,4}
- § 15 Verleihung des Doktorgrades^{2,4}
- § 16 Ehrenpromotion²
- § 17 Aberkennung des Doktorgrades²
- § 18 Richtlinien für das Promotionsverfahren
- § 19 Überprüfung des Promotionsverfahrens
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Amtl. Anz. S. 1024 ff. vom 27. April 2007

² zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 345 vom 2. März 2010

³ zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 2411 vom 3. Dezember 2010

⁴ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 6 v. 08.08.2011, S. 42

⁵ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 2 v. 07. März 2014, S. 13

* nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1 Promotionsrecht

- (1) Auf der Grundlage dieser Ordnung verleiht die HCU folgende akademischen Grade:⁴
 1. Doktor-Ingenieurin oder. Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),⁴
 2. Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)⁴
 3. Doktorin oder Doktor der Philosophie mit der fachlichen Ausrichtung Kultur- und Geisteswissenschaften (Dr.phil.).⁴
- (2) Die Promotion erfolgt auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines öffentlichen Vortrages mit anschließender mündlicher Prüfung.
- (3) Für die Verleihung von Doktorgraden ehrenhalber gilt § 16.⁴

§ 2 Voraussetzungen für die Promotion⁴

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:
 1. den erfolgreichen Abschluss eines Studiums mit einer Diplomprüfung, Staatsexamen, Master oder Magisterartium mit einer mindestens fünfjährigen Regelstudienzeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 2. die schwerpunktmäßige Übereinstimmung des Fachgebiets, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach des Hochschulabschlusses und
 3. die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich-gestalterischer Arbeit. Dies wird in der Regel durch eine Abschlussnote von mindestens „gut“ nachgewiesen.
- (2) Folgende Abweichungen vom Absatz 1 sind zulässig:
 1. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Studienfach die Fachgebiete, die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen, nicht umfasst, müssen anderweitig erworbene, vertiefte Kenntnisse auf diesen Gebieten nachweisen. Das Nähere regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.
 2. Ist das Abschlussexamen schlechter als mit „gut“ benotet, bedarf es einer besonderen Begründung der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer und einer Genehmigung durch den Promotionsausschuss.
 3. Absolventinnen oder Absolventen mit Fachhochschuldiplom können zur Promotion unter der Auflage zugelassen werden, fehlende Kenntnisse auf dem Niveau von Masterabschlüssen der HCU in dem der Dissertation zugrunde liegenden Studienfach durch eine Kenntnisprüfung oder zusätzliche Studienleistungen innerhalb des ersten Semesters der Promotion nachzuholen. Näheres regelt die HCU durch Richtlinie.
 4. Für Absolventinnen und Absolventen eines nicht akkreditierten Masterstudienganges oder eines neunsemestrigen Studienganges prüft der Promotionsausschuss die Qualität der Ausbildung hinsichtlich des Studienabschlusses.

¹ Amtl. Anz. S. 1024 ff. vom 27. April 2007

² zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 345 vom 2. März 2010

³ zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 2411 vom 3. Dezember 2010

⁴ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 6 v. 08.08.2011, S. 42

⁵ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 2 v. 07. März 2014, S. 13

* nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

5. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, können vom Promotionsausschuss zugelassen werden, sofern eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses besteht. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Promotionsausschuss nach Maßgabe der entsprechenden Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen Zusatzprüfungen festlegen.

§ 3 Zulassung zur Promotion

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat beim Promotionsausschuss eine Entscheidung einzuholen, ob sie oder er die Voraussetzungen zur Promotion erfüllt. Dies sollte schon vor Beginn seiner Promotionsarbeiten erfolgen. Die Entscheidung und eventuelle zusätzliche Auflagen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der Ausbildung,
 2. ein Exposé mit begründeter Fragestellung, Zielen und Zeitplanung. Näheres regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.
 3. Sie Angabe, welcher Dr.-Grad angestrebt wird,
 4. eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, aus der hervorgeht, dass sie oder er bereit ist, die Betreuung der Arbeit zu übernehmen. In dieser Erklärung ist die Bestätigung des vorläufigen Themas der Dissertation erforderlich,
 5. beglaubigte Nachweise über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie gegebenenfalls über die in § 2 Absatz 2 geforderten Voraussetzungen,
 6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat,
 7. eine Erklärung darüber, ob die Anfertigung einer Gruppenarbeit (§ 7) beabsichtigt ist.
- (3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
1. die unter Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
 2. das Promotionsfachgebiet an der HCU nicht hinreichend vertreten ist oder
 3. die Bewerberin oder der Bewerber endgültig mit einem Promotionsverfahren gescheitert ist. Bei deutlicher Abweichung des eingereichten Themas vom gescheiterten Versuch kann der Promotionsausschuss auf Basis einer Begründung durch die Betreuerin oder den Betreuer im Ausnahmefall dennoch die Zulassung erteilen.⁴

§ 4 Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Angabe, ob der bei der Zulassung angestrebte Doktorgrad aufrechterhalten werden soll,

¹ Amtl. Anz. S. 1024 ff. vom 27. April 2007

² zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 345 vom 2. März 2010

³ zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 2411 vom 3. Dezember 2010

⁴ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 6 v. 08.08.2011, S. 42

⁵ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 2 v. 07. März 2014, S. 13

* nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

2. drei Exemplare der Dissertation und eine Zusammenfassung,
 3. eine Erklärung auf einem vorgeschriebenen Formblatt
- a) an Eides Statt, dass die Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden,
 - b) darüber, dass die von der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) festgelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden und darüber hinaus die Inanspruchnahme persönlicher Hilfen namentlich aufgeführt ist, bei der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten in Anspruch genommen und die Arbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt wurde,⁴
4. im Falle der Gruppenarbeit eine detaillierte Erklärung über den eigenen Anteil (§ 8 Abs. 3) sowie eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass nur die namentlich genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben.
- (2) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen vollständig und entsprechen diese den in Absatz 1 genannten Anforderungen, so wird das Promotionsverfahren eröffnet.

§ 5 Promotionsberechtigung⁴

- (1) Als Betreuerin oder Betreuer, Erstgutachterin oder Erstgutachter kommen in Betracht:
1. Universitätsprofessorinnen und -professoren,
 2. ehemalige Professorinnen und Professoren des Bereiches Architektur der HFBK,
 3. Juniorprofessorinnen und -professoren,
 4. habilitierte Angehörige des akademischen Personals.
- (2) Nicht habilitierte ehemalige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) können für ein Zweitgutachten oder für die Betreuung in einem Promotionsverfahren bestellt werden, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter aus dem Personenkreis nach Absatz 1 stammt.

§ 6 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Hochschulsenates.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus
1. fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren wissenschaftliche Profile die akademische Bandbreite der HCU widerspiegeln,
 2. ein promoviertes Mitglied des akademischen Personals.^{2, 4}
- Die Mitglieder werden vom Hochschulsenat auf zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder³ der HCU gewählt. Bei der Wahl ist sicherzustellen, dass die promotionsberechtigten Mitglieder der HCU (§ 5 Abs. 1) die Mehrheit bilden. Der Hochschulsenat bestimmt das vorsitzende Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren.

¹ Amtl. Anz. S. 1024 ff. vom 27. April 2007

² zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 345 vom 2. März 2010

³ zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 2411 vom 3. Dezember 2010

⁴ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 6 v. 08.08.2011, S. 42

⁵ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 2 v. 07. März 2014, S. 13

* nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 7 Betreuung der Dissertation

- (1) Die Betreuung von Dissertationen richtet sich nach der Regelung zur Promotionsberechtigung nach § 5.
- (2) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die HCU, kann der Promotionsausschuss ihr oder ihm die Betreuung der Dissertation belassen. Fällt die Betreuerin oder der Betreuer aus, so bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, die weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen.

§ 8 Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich-gestalterischen Arbeit. Sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlich-gestalterischen Erkenntnis bringen.⁴
 - (1a) Eine wissenschaftlich-künstlerische oder wissenschaftlich-gestalterische Arbeit besteht zu inhaltlich gleichwertigen Teilen aus einem künstlerisch oder gestalterischen und einem schriftlichen, wissenschaftlichen Anteil. Der wissenschaftliche Anteil muss mindestens einhundert Seiten Text ohne weitere Illustrationen umfassen. Beide Teile sind nicht illustrativ, sondern inhaltlich eng miteinander verbunden. Der gestalterische oder künstlerische Teil einer Dissertation ist ausführlich zu dokumentieren.⁴
 - (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss.
 - (3) Die Dissertation kann aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen. In diesem Fall muss der individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar sein und für sich den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Zur Abgrenzung der Leistung Einzelner sind Abschnitte der Arbeit oder eine dem Inhalt und Umfang der Gruppenarbeit angemessene Beschreibung gesondert zu kennzeichnen.⁴
 - (4) Teile der Dissertation können vorab veröffentlicht werden. Vorabveröffentlichungen sind vom Promotionsausschuss zu genehmigen.
 - (5) Als Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse vorgelegt werden.
 - (6) Anstelle einer Dissertation gemäß § 8 Absatz 5 kann eine kumulative Dissertation angefertigt werden. Sie besteht aus veröffentlichten Einzelarbeiten und einem übergreifenden Text, der den Erkenntnisgewinn der Dissertation verdeutlicht. Die kumulative Dissertation stellt in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gleichwertige Leistung dar.
1. Struktur des übergreifenden Textes
 - a) Einleitung: Erkenntnisziele und Fragestellung
 - b) Stand des Wissens
 - c) Darstellung des Zusammenhangs der einzelnen Veröffentlichungen
 - d) Fazit
 - e) Erklärung über den Eigenanteil (im Falle mehrfacher Autorenschaft)
 - f) Umfang: mindestens 20 Seiten

¹ Amtl. Anz. S. 1024 ff. vom 27. April 2007

² zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 345 vom 2. März 2010

³ zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 2411 vom 3. Dezember 2010

⁴ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 6 v. 08.08.2011, S. 42

⁵ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 2 v. 07. März 2014, S. 13

* nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

2. Anforderungen zur Veröffentlichung
 - a) Mindestens vier zur Veröffentlichung angenommene Beiträge in „anerkannten Fachzeitschriften“ mit Qualitätssicherung (vorzugsweise peer review) (Bestätigung erfolgt durch beide Gutachter nach § 9 (1) und (2) der geltenden Promotionsordnung).
 - b) Die Veröffentlichungen dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.
 - c) Von den Veröffentlichungen müssen mindestens zwei in Alleinautorenschaft und mindestens zwei als Erstautor erfolgt sein.
 - d) Ist eine eingereichte Veröffentlichung in Mehrautorenschaft erstellt, ist der Anteil der bzw. des Promovierenden an der Veröffentlichung von den Co-Autoren zu erklären. Dieser Anteil der bzw. des Promovierenden muss eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.
 - e) Die Veröffentlichungen müssen in deutscher oder in englischer Sprache erfolgt sein.⁵

§ 9 Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Für die Dissertation müssen mindestens zwei Gutachten erstellt werden.
- (2) Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation ist zur Gutachterin oder zum Gutachter zu bestellen.
- (3) Zu weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern können bestellt werden:
 1. promotionsberechtigte Mitglieder der HCU (§ 5),
 2. externe Universitätsprofessorinnen oder -professoren oder habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
 3. externe promovierte Personen, wenn zusätzlich ein promotionsberechtigtes Mitglied der HCU zur Drittgutachterin oder zum Drittgutachter bestellt wird.⁴
- (4) Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit.
- (5) Der Promotionsausschuss soll dafür sorgen, dass die Gutachten zwei Monate nach Bestellung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter vorliegen. Bei unzureichender Aussagekraft oder zeitlicher Verzögerung eines Gutachtens kann er eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestellen.

§ 10 Begutachtungsverfahren

- (1) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter geben ein schriftlich begründetes Urteil über die Dissertation ab, das durch eine der folgenden Noten zusammenzufassen ist:

sehr gut,

gut,

genügend,

nicht genügend.

¹ Amtl. Anz. S. 1024 ff. vom 27. April 2007

² zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 345 vom 2. März 2010

³ zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 2411 vom 3. Dezember 2010

⁴ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 6 v. 08.08.2011, S. 42

⁵ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 2 v. 07. März 2014, S. 13

* nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Stellt die Arbeit eine hervorragende Leistung dar, die die wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische oder wissenschaftlich-gestalterische Erkenntnis⁴ entscheidend fördert, so kann sie die Note "ausgezeichnet" erhalten. Sind die Noten genügend oder besser und können die eventuell nach Absatz 5 vorliegenden Einwände ausgeräumt werden, so ist die Dissertation angenommen; dies gilt auch, wenn im Fall des Absatzes 2 nur eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Dissertation mit "nicht genügend" bewertet hat.

- (2) Hat nur eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter die Arbeit als "nicht genügend" bezeichnet oder differieren die Gutachten um zwei oder mehr Noten, bemüht sich der Promotionsausschuss um eine Klärung. Kann dabei der Unterschied in der Beurteilung nicht beseitigt bzw. die Differenz der Noten nicht unter zwei herabgesetzt werden, holt der Promotionsausschuss mindestens ein weiteres Gutachten ein.
- (3) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Gutachten zu übersenden.
- (4) Die Dissertation kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter durch den Promotionsausschuss zur Umarbeitung an die Bewerberin oder den Bewerber zurückgegeben werden. Die Änderungen im Rahmen der Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Sie müssen spätestens sechs Monate nach der Rückgabe durch den Promotionsausschluss abgeschlossen sein. Die neuen Gutachten dürfen keine Änderungswünsche mehr enthalten.
- (5) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens wird eine Zusammenfassung der Dissertation an die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HCU verteilt.² Ein wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich gestalterischer Anteil der Promotion ist durch einen ausagekräftigen Auszug darzustellen.⁴
- (6) Nach Abschluss der Begutachtung wird die Dissertation den Angehörigen der HCU durch Auslage für zwei Wochen zugänglich gemacht. Im Falle einer wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlich-gestalterischen Dissertation wird entweder zum gesamten künstlerischen oder gestalterischen Anteil oder in Fällen performativer Kunst zu deren ausführlicher Dokumentation Zugang gewährt.⁴ Promotionsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (§ 5 Abs. 1) der HCU können sich bis zu drei Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zur Dissertation äußern. Während der Auslegungsfrist der Dissertation können sie auf schriftlichen Antrag beim Promotionsausschuss Einsicht in die Gutachten nehmen.

¹ Amtl. Anz. S. 1024 ff. vom 27. April 2007

² zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 345 vom 2. März 2010

³ zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 2411 vom 3. Dezember 2010

⁴ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 6 v. 08.08.2011, S. 42

⁵ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 2 v. 07. März 2014, S. 13

* nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- (7) Haben mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter die Dissertation endgültig als nicht genügend bewertet, so ist sie abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses teilt dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit. Wird bei einer Promotion in einer Gruppe der Beitrag eines Mitgliedes als Dissertation abgelehnt, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Mitglieder dadurch unberührt.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Bei angenommener Dissertation wird für die Promotion ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm sollen die Gutachterinnen und Gutachter sowie bis zu drei Professorinnen und Professoren mit Promotionsrecht beziehungsweise habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HCU angehören.² Der Promotionsausschuss kann auch promovierte Personen zu Prüfenden bestellen, die nicht Mitglieder der HCU sind.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wird vom Promotionsausschuss aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der HCU gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 12), beurteilt auf der Grundlage der Gutachtervorschläge und unter Würdigung etwaiger Äußerungen gemäß § 10 Absatz 4 die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt die Gesamtnote fest (§ 13).

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme der Dissertation wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung schriftlich eingeladen.
- (2) Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation und möglichst während der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geleitet. Der Termin der mündlichen Prüfung wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber festgelegt.
- (3) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden, wenn sie oder er das Säumnis nicht hinreichend entschuldigt; anderenfalls setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.
- (4) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem etwa halbstündigen Vortrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers über Ziel, Lösungswege und Ergebnisse ihrer bzw. seiner Dissertation. Hieran schließt sich eine maximal 30 Minuten dauernde Diskussion an. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so soll die Bewerberin bzw. der Bewerber zeigen, dass sie ihren bzw. er seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern kann. In diesem Fall beträgt die Länge des Vortrags 30 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber.
- (5) Der anschließende, nicht öffentliche Teil der mündlichen Prüfung dient der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation jedes einzelnen Bewerbers. Er erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und benachbarte Fachgebiete und soll bis zu einer Stunde dauern. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

¹ Amtl. Anz. S. 1024 ff. vom 27. April 2007

² zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 345 vom 2. März 2010

³ zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 2411 vom 3. Dezember 2010

⁴ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 6 v. 08.08.2011, S. 42

⁵ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 2 v. 07. März 2014, S. 13

* nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 13 Prüfungsergebnisse

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über ihr Ergebnis und setzt die Noten für die mündliche Prüfung und die Dissertation sowie eine Gesamtnote fest, wobei die Noten nach § 15 Absatz 2 Anwendung finden. Die Note der Dissertation geht mit doppeltem Gewicht ein.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis sogleich mit.
- (3) Werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens mit "genügend" beurteilt, so kann die Promotion nicht vollzogen werden. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten, jedoch spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Prüfung auch im Wiederholungsfall mit "nicht genügend" bewertet, so ist die Promotion gescheitert.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. Zuvor hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das veröffentlichungsreife Manuskript einer der Gutachterinnen bzw. einem der Gutachter zur Bestätigung der Identität mit der bewerteten Dissertation unter Berücksichtigung etwaiger Auflagen vorzulegen. Diese bzw. dieser leitet ihre bzw. seine Stellungnahme dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses zu. Kann die Veröffentlichung innerhalb der festgelegten Zeit aus wichtigem Grund nicht erfolgen, so kann das vorsitzende Mitglied auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Ablieferungsfrist in schuldhafter Weise, so verliert sie oder er seine Rechte aus der Promotion.
- (2) Die Dissertation ist in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies ist in der Regel erfüllt, wenn Exemplare der Dissertation unentgeltlich wie folgt abgeliefert werden:
 1. ein schriftliches Exemplar für die Prüfungsakten,
 2. ein schriftliches Exemplar für die Gutachterinnen und Gutachter,
 3. ein schriftliches Exemplar für das Präsidium,
 4. für das Informations- und Medienzentrum (IMZ) drei gebundene Exemplare im Format DIN A4 oder DIN A5 und eine elektronische Version nach Abstimmung mit dem IMZ zum Datenformat und -träger.^{2,4}

Ein künstlerischer oder gestalterischer Anteil der Arbeit ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des schriftlichen Textes in geeigneter Form wie insbesondere durch eine Ausstellung, Aufführung oder Präsentation in einer kulturellen Institution zu veröffentlichen.⁴ Mit der Veröffentlichung verbunden ist eine von der Gutachterin oder dem Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache.² Der Doktorand bzw. die Doktorandin überträgt dem IMZ, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) im Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.²

¹ Amtl. Anz. S. 1024 ff. vom 27. April 2007

² zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 345 vom 2. März 2010

³ zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 2411 vom 3. Dezember 2010

⁴ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 6 v. 08.08.2011, S. 42

⁵ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 2 v. 07. März 2014, S. 13

* nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- (3) Alternative Möglichkeiten der Veröffentlichung der Dissertation regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.
- (4) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende (z.B. zur Publikation gekürzte) Fassung veröffentlicht wird, wenn die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Die Dissertation kann auch in mehreren aufeinander folgenden Teilen publiziert werden.

§ 15 Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sind die Auflagen gemäß § 14 erfüllt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber die Promotionsurkunde.
- (2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Feststellung, ob das Promotionsverfahren insgesamt mit der Note

summa cum laude (sehr gut mit Auszeichnung),

magna cum laude, (sehr gut),

cum laude (gut) oder

rite (genügend)

bestanden ist.

Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des vorsitzenden Mitglieds des Promotionsausschusses, den Abdruck des Siegels der HCU und das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.

- (3) Mit Übergabe der Urkunde wird das Recht verliehen, den in der Urkunde aufgeführten Doktorgrad zu führen.⁴

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums oder der Schools² kann Personen, die sich um die Ingenieur-, bzw. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften besonders verdient gemacht haben, als seltene Auszeichnung der akademische Grad Doktor-Ingenieurin Ehren halber oder Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. h.c.) bzw. Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. pol. h.c.) verliehen werden.
- (2) Der Vorschlag ist dem Hochschulsenat zu unterbreiten. Dieser setzt einen Ausschuss aus mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren der HCU ein. Dabei muss eine der Professorinnen bzw. einer der Professoren dem Hochschulsenat angehören.
- (3) Der Ausschuss überprüft die vom Vorschlagenden vorzulegenden Unterlagen und erarbeitet eine Stellungnahme im Benehmen mit dem Präsidium der HCU. Empfiehlt dabei der Ausschuss eine Ehrenpromotion, so erstellt er zugleich eine Laudatio.
- (4) Aufgrund der in Absatz 3 genannten Stellungnahme beschließt der Hochschulsenat über die Verleihung der Ehrendoktorwürde sowie gegebenenfalls über die Laudatio.

¹ Amtl. Anz. S. 1024 ff. vom 27. April 2007

² zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 345 vom 2. März 2010

³ zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 2411 vom 3. Dezember 2010

⁴ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 6 v. 08.08.2011, S. 42

⁵ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 2 v. 07. März 2014, S. 13

* nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident händigt der bzw. dem zu Ehrenden eine die Laudatio enthaltende Urkunde aus. Die Aushändigung soll im Rahmen einer der Verleihung angemessenen Veranstaltung (etwa eines Festkolloquiums) vorgenommen werden.

§ 17 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Promotionsausschuss die Unwürdigkeit des Promovierten aus. Der akademische Titel ist zu entziehen. Unter den Tatbestand Täuschung/unrechtmäßiger Erwerb sind auch die Fälle zu subsumieren, in denen jemand ohne eigene wissenschaftliche Leistung den Titel über Dritte erkaufte oder wissenschaftliche Ergebnisse fälscht.
- (2) Die Entscheidung des Widerrufs ist dem wissenschaftlichen Personal² der HCU und der betroffenen wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

§ 18 Richtlinien für das Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss erlässt die zur Durchführung dieser Promotionsordnung erforderlichen Richtlinien, insbesondere regelt er die Einzelheiten des Promotionsverfahrens.

§ 19 Überprüfung des Promotionsverfahrens

Auf Antrag einer oder eines am Verfahren Beteiligten oder der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist der Promotionsausschuss zur Überprüfung des Promotionsverfahrens verpflichtet. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens gestellt worden sein. Die Überprüfung ist unverzüglich einzuleiten. Unberührt davon bleibt das Recht einer oder eines Beteiligten oder der Bewerberin bzw. des Bewerbers, eine Überprüfung des Promotionsverfahrens in einem Widerspruchsverfahren herbeizuführen.

§ 66 HmbHG gilt mit der Maßgabe, dass über den Widerspruch der Hochschulsenat entscheidet.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.¹
- (2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten werden nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnungen behandelt. Sie können auf Antrag nach dieser Ordnung promoviert werden.
- (3) Für die Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Zulassung an der Hochschule für bildende Kunst (HfbK) erhalten haben, ist der Promotionsausschuss der HCU zuständig. Es wird eine Promotionsurkunde der HCU verliehen. Abgesehen von der Zuständigkeit des Promotionsausschusses gilt jedoch die Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur der HfbK weiter. Das Nähere regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.

Hamburg, den 07.03.2014
HafenCity Universität

¹ Amtl. Anz. S. 1024 ff. vom 27. April 2007

² zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 345 vom 2. März 2010

³ zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung, Amtl. Anz. S. 2411 vom 3. Dezember 2010

⁴ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 6 v. 08.08.2011, S. 42

⁵ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung, HCU Hoch. Anz. Nr. 2 v. 07. März 2014, S. 13

* nichtamtliches Inhaltsverzeichnis